

Sitzungsvorlage 172/2022

öffentlich

TOP: Satzung Gewässerumlage

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	19.10.2022	
Stadtrat	20.10.2022	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weißenfels muss als Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung an diesen zahlen. Diese Beiträge sind gemäß §§ 56 ff Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet liegenden und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen.

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“ wurde am 10.12.2015 beschlossen und zuletzt durch die 5. Änderungssatzung vom 12.11.2020 geändert. Um die Umlage im Jahr 2022 rückwirkend für 2021 erheben zu können, müssen die sich aus dem Beitragsbescheid für das Jahr 2021 ergebenden geänderten Beitragssätze durch die 6. Änderungssatzung beschlossen werden.

Berechnung des Umlagebetrages

Der Beitragsbescheid 2021 des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ weist einen Gesamtbeitrag in Höhe von 130.196,59 € (Vorjahr 125.212,54 €) aus.

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Erschwernisbeitrag zusammen. Bei dem Grundbeitrag handelt es sich um einen Flächenbeitrag, der für das Jahr 2021 pro Hektar 9,553655 Euro (Vorjahr: 9,185219 Euro) betrug. Der Erschwernisbeitrag wird einwohnerbezogen erhoben und lag 2021 je Einwohner bei 0,539913 Euro (Vorjahr: 0,517232).

Der Erschwernisbeitrag wird im Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes pro Einwohner angegeben, durch die Stadt Weißenfels muss aber eine Umlegung auf die Fläche erfolgen, § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA.

Der Erschwernisbeitrag entfällt gemäß § 56 WG LSA auf die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Folglich muss für das gesamte Gemeindegebiet ermittelt werden, welche Flächen der Grundsteuer B unterliegen bzw. grundsteuerfrei sind. Diese Ermittlung wurde anhand eines Nutzungsartenkatalogs aus dem Liegenschaftsprogramm vorgenommen und ergab eine Fläche von 28.612.371 m² \approx 2.861,2371 ha.

Der Erschwernisbeitrag liegt laut Bescheid bei 21.700,18 Euro (Vorjahr: 20.900,83 Euro). Um den Beitragssatz zu ermitteln, ist der Erschwernisbeitrag durch die nicht Grundsteuer A-pflichtige Fläche zu teilen.

Fläche nicht Grundsteuer A:

21.700,18 Euro: 28.612.371 m² = 0,0007584195 Euro/m² \sim 0,000758 Euro/m²

21.700,18 Euro: 2.861,2371 ha = 7,5842 Euro/ha \sim 7,58 Euro/ha (Vorjahr: 7,29 Euro/ha)

Der erhöhte Erschwernisbeitrag ist zum einen auf den höheren Beitrag des Unterhaltungsverbandes (entspricht einer Erhöhung um 0,28 €/ha) und zum anderen auf den höheren Flächenanteil der Grundsteuer A besteuerten Flächen (entspricht einer Erhöhung um 0,01 €/ha) zurückzuführen.

Weiterhin sind die der Stadt Weißenfels im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehenden Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2021 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 19.529,49 € (Vorjahr: 18.781,88 €) ermittelt (15 % der umzulegenden Gesamtsumme). Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung der Verwaltungskosten nach dem Solidarprinzip erreicht. Die Verwaltungskosten werden somit über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umgelegt. Die Ermittlung des Flächenbeitragsatzes für das Jahr 2021 ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes führt zu einer Erhöhung des Flächenbeitragsatzes des Unterhaltungsverbandes um 1,72 Euro/ha (Vorjahr: 1,65 Euro/ha).

Somit ergibt sich eine Erhöhung des Flächenbeitrages einschließlich Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 0,43 €/ha, von 10,84 €/ha (Vorjahr) auf 11,27 €/ha.

Beispiel für die jährliche Belastung:

- a) Grundstück, für das nur der Flächenbeitrag anfällt:
 $5.000 \text{ m}^2 = 0,5 \text{ ha} * 11,27 \text{ €/ha} = \underline{5,64 \text{ €}}$

- b) Grundstück, für das der Flächenbeitrag und der Erschwernisbeitrag anfallen:
 $4.000 \text{ m}^2 = 0,4 \text{ ha} * 11,27 \text{ €/ha} = 4,51 \text{ €}$
Davon entfallen 1.000 m² nicht auf die Grundsteuer A
 $1.000 \text{ m}^2 = 0,10 \text{ ha} * 7,58 \text{ Euro/ha} = 0,76 \text{ €}$
Gesamtbeitrag: $4,51 \text{ €} + 0,76 \text{ €} = \underline{5,27 \text{ €}}$

Weitere Änderung

Der § 5 Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass die Umlageschuld zum Ende des Erhebungszeitraums entsteht.

Eine Vorauszahlung der Umlage für das gesamte Jahr kann vom Grundstückseigentümer zu diesem Zeitpunkt nicht gefordert werden, da weder zu Beginn des Kalenderjahres noch zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Beitragsbescheides gegenüber der Kommune bekannt sein kann, wer im Laufe des Erhebungszeitraums Eigentümer sein wird. Die Festlegung des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld entspricht damit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Schicke
Fachbereichsleiter FB V - Finanzdienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die als **Anlage 1** beigefügte 6. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“.

Martin Papke
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1- 6. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage des Verbandsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“
- Anlage 2- Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes für das Jahr 2021
- Anlage 3- Berechnung des Erschwernisbeitragssatzes
- Anlage 4- Berechnung des Flächenbeitragssatzes mit Verwaltungskosten